

# !!! WICHTIGE INFORMATION FÜR BIETINTERESSENTEN !!!

Regelungen zur Zahlungsweise in Zwangsversteigerungsverfahren wurden durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. 2006 Teil I Nr. 66, 30.12.2006), das hinsichtlich der Regelungen zum ZVG am 01.02.2007 in Kraft tritt, wie folgt geändert:

§ 69

(1) Eine **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

(2) Zur Sicherheitsleistung sind **Bundebankschecks** und **Verrechnungsschecks** geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

(3) Als Sicherheitsleistung ist eine **unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts** im Sinne des Absatzes 2 zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

(4) Die Sicherheitsleistung kann durch **Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse** bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

§ 70

...

(2) Die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse muss bereits **vor** dem Versteigerungstermin erfolgen.

...

Von diesen Änderungen sind **alle Zahlungen** in Zwangsversteigerungsverfahren **ab dem 16.02.2007** betroffen.

Sollten Sie beabsichtigen, die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes bzw. in Höhe der Kosten des Verfahrens) durch die vorherige Überweisung vornehmen zu wollen, beachten Sie bitte:

Sie **MUSS** **spätestens sieben Tage** vor dem Zwangsversteigerungstermin bewirkt sein, um die Erteilung des entsprechenden Nachweises im Termin sicherzustellen, und zwar wie folgt:

Die Überweisung muss - um eine korrekte Zuordnung vornehmen zu können - folgende Angaben enthalten:

## **für Inlandszahlungen:**

Überweisung auf das Konto der Landeszentralkasse Schwerin

bei der BBk Fil. Rostock

Konto.-Nr.: 130 015 53

BLZ: 130 000 00

als Verwendungszweck sind anzugeben:

21/2130/134.31, Dst.Nr.: 34310001, Gesch.-Nr.: 822 K / , SiL zum Gebot, Name des Einzahlers

## **für Auslandszahlungen:**

BIC: MARKDEF1130

IBAN: DE04 1300 0000 0013 001553

als Verwendungszweck sind anzugeben:

21/2130/134.31, Dst.Nr.: 34310001, Gesch.-Nr.: 822 K / , SiL zum Gebot, Name des Einzahlers

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zur Verfügung (Zimmer 106/107 )

Telefon: 03843/771-119 Frau Drexler/ -120 Frau Münch

### **GbR als Bieter**

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird darauf hingewiesen, dass der nach § 71 Abs. 2 ZVG zu erbringende Nachweis ihrer Vertretungsverhältnisse nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgabe muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist.